



## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 26.03.2025, TOP 10, folgenden Beschluss gefasst:

- „
1. In der öffentlichen Gemeindestraße Kohlgasse wird, beginnend von der Grundgrenze zwischen den Grundstücken 750/1 und 756, auf eine Länge von 13 Metern in nordwestlicher Richtung ein „Halte- und Parkverbot“ gemäß § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ gemäß § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gemäß § 54 StVO 1960 verordnet.
  2. Auf der öffentlichen Gemeindestraße zwischen der Kohlgasse und der Mindelheimer Straße wird, ab dem Beginn der Einfahrt Tiefgarage Altenwohnheim bis zum südwestlichen Eckpunkt der Trafostation gegenüber dem Objekt Weidach 11, ein „Halte- und Parkverbot“ gemäß § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ gemäß § 54 Ziff. 5j StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gemäß § 54 StVO 1960 sowie einer Wiederholung in der Mitte mit dem Zusatz „← →“ gemäß § 54 StVO 1960 verordnet.
  3. Auf der Liegenschaft des Altenwohnheimes Knappenanger Gst 750/1 wird für den Vorplatz im Eingangsbereich ein „Halte- und Parkverbot“ gemäß § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ gemäß § 54 Ziff. 5j StVO 1960, sowie mit der Zusatztafel „gesamter Platz – ausgen. markierte Parkplätze“ gemäß § 54 StVO 1960 verordnet.

Diese Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen gemäß beiliegendem Lageplan vom 20.03.2025 in der Örtlichkeit kundgemacht.“

Für den Gemeinderat  
die Bürgermeisterin:

  
Victoria Weber, MSc

angeschlagen am: 27.03.25

abgenommen am:



**schwaz**  
BAU & VERKEHR

**Wichtiger Hinweis!**  
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken.  
Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!  
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -  
Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:1 000  
Datum 20.3.2025